

13. JUNI 1991

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

Anderung der Nö Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Die Nö Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 Abs.1 wird nach dem Wort "Ansuchen" das Wort "bis" eingefügt.
2. Im § 33 Abs.2 wird die Wortfolge "auf die Hälfte" durch die Wortfolge "entsprechend der Dienstfreistellung" ersetzt.
3. Im § 33 Abs.3 wird die Wortfolge "die Halbbeschäftigung" durch die Wortfolge "das Beschäftigungsausmaß" ersetzt.
4. Im § 53 Abs.3 wird die Zitierung "BGBl.Nr.733/1988" durch die Zitierung "BGBl.Nr.409/1990" ersetzt und folgender Satz angefügt:  
"Der Berechnung der Jubiläumsbelohnung von <sup>Gemeinde-</sup>Beamten, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Fälligkeit der Jubiläumsbelohnung gemäß § 33 teilweise vom Dienst freigestellt waren, ist der Teil des vollen Dienstbezuges und der Familienbeihilfe zugrunde zu legen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß der letzten fünf Jahre entspricht."
5. Im § 69 Abs.8 wird das Wort "Halbbeschäftigung" durch das Wort "Teilbeschäftigung" ersetzt.

6. Im § 89 Abs.3 wird nach der Zitierung "§ 33 Abs.1" das Wort "bis" eingefügt.

7. Im § 110, Dienstzweig Nr.34 ("Ärztlicher Dienst an Krankenanstalten") lauten die Amtstitel in der Dienstklasse VIII:

"VIII            Primararzt d.\*)  
                  Direktor d.\*\*)"